

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7)

— Drucksachen 8/1647, 8/2706 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2

§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 sind zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Befragung der Einwohner eines betroffenen Gebietes widerspricht dem Zweck des Artikels 29 Abs. 7 GG, geringfügige Gebietsänderungen in einem erleichterten Verfahren zu ermöglichen. Anders als für das Verfahren nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 GG bestimmt Artikel 29 Abs. 7 GG keine Mitwirkung des Verfassungsorgans Staatsvolk an der staatlichen Willensbildung (vgl. BVerfGE 8, S. 113 ff.), sondern schreibt stattdessen die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vor. Mit deren Beteiligung für einen überschaubaren örtlichen Bereich, wie er nach Artikel 29 Abs. 7 GG allein in Betracht kommt, wird in der politisch-gesell-

schaftlichen Wirklichkeit bereits eine öffentliche Meinungsbildung unter den Bürgern einhergehen, die von der kommunalen Körperschaft unmittelbar repräsentiert werden und in der Lage sind, in vielfältigen Formen der Bürgerbeteiligung ihrer Auffassung Ausdruck zu geben.

Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Bürgerschaft im staatsorganisatorischen Bereich belastet und kompliziert das Verfahren nach Artikel 29 Abs. 7 GG, das für kleine, verwaltungsorganisatorisch gebotene Gebietskorrekturen gerade einen vereinfachten Weg zur Verfügung stellen soll.

Vor allem aber führt die Regelung des § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 wegen der in ihr angelegten inneren Widersprüche zu schweren verfassungspolitischen Unzuträglichkeiten: Indem das Gesetz die rechtliche Einordnung und Gewichtung des Abstimmungsergebnisses völlig offen läßt, verschleiert oder negiert es das verfassungspolitische Gewicht, das dem vom Bürger im status activus geäußerten Staatswillen zukommt. Es liegt in der Konsequenz einer Willensäußerung, zu der das Volk unmittelbar als Staatsorgan legitimerweise aufgerufen ist, daß sich ihre Bedeutung nicht in der relativen Unverbindlichkeit öffentlicher Meinungsäußerung im gesellschaftlich-politischen Bereich erschöpft, sondern daß sie in bestimmter Weise in die Staatswillensbildung eingeht. Dieser berechtigten Erwartung

kann nicht Rechnung getragen werden, ohne daß die in Artikel 29 Abs. 7 GG bestimmte ausschließliche Entscheidungskompetenz der zuständigen Landes- und Bundesorgane zurückgedrängt würde. Bei dem zur Abstimmung aufgerufenen Bürger wird die Unverbindlichkeit seines Votums nur auf Unverständnis stoßen können, das demokratische Prinzip wäre für ihn eher in Frage gestellt als bestätigt, die Annahme der schließlich getroffenen Entscheidung wird erheblich erschwert. Insgesamt kann daher eine solche Regelung dem demokratischen Prinzip in der verfassungspolitischen Wirklichkeit mehr Schaden als Nutzen bringen.

2. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte „und den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden“ zu streichen und ist folgender Satz anzufügen:

„Die beteiligten Länder hören vorher die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände; sie teilen das Ergebnis der Anhörung in ihrer Äußerung nach Satz 1 mit.“

Begründung

Die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände hat durch die Länder zu erfolgen und nicht durch Bundesorgane. Dem Bund ist der „Durchgriff“ auf die Gemeinden untersagt.

3. Zu § 6

§ 6 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung von § 3 Abs. 2.

Abgesehen davon ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Neugliederungsgesetze von den Ländern ausgeführt werden und die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln. Die gleiche Auffassung hat der Bundesrat auch schon früher vertreten — vgl. Drucksachen II/1616, S. 21 und BR-Drucksache 71/70 (Beschluß) —. Daraus ergibt sich gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG, daß die fraglichen Kosten von den Ländern zu tragen sind.